

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Bekanntmachung

betreffend

**Errichtung eines internen Hauptzollamtes im Bahnhof
Zürich und Aufhebung des eidg. Niederlagshauses daselbst.**

Unterm 14. August abhin hat der Bundesrat in Anwendung von Art. 16 des Zollgesetzes die Errichtung eines internen Hauptzollamtes im Bahnhof Zürich beschlossen und demselben die Befugnisse eines Hauptgrenzzollamtes verliehen. Dieses Zollamt soll auf 1. Oktober nächsthin eröffnet werden, wogegen das bisherige eidgenössische Niederlagshaus (Zollfreilager) im Bahnhof Zürich mit 30. September aufgehoben wird.

Vom 1. Oktober an kann die Zollabfertigung aller Warengattungen, welche per Bahn in gewöhnlicher Fracht, als Eilgut oder als eingeschriebenes Gepäck im Bahnhof Zürich anlangen, beim dortigen Zollamt stattfinden, ausgenommen das Handgepäck von Reisenden, Vieh und lebende Pflanzen, deren Zollbehandlung an der Grenze stattfinden muß.

Soll eine Warensendung ihre zollamtliche Abfertigung beim Hauptzollamt Zürich erhalten, so hat der Zollpflichtige, bezw. Warenempfänger dafür zu sorgen, daß dieselbe dem Grenzzollamt zur Transit-, bezw. Geleitscheinabfertigung nach Zürich deklariert wird, ansonst die Verzollung beim Grenzzollamte stattfindet.

Mit zollamtlichem Geleitschein im Bahnhof Zürich anlangende Sendungen sind innert sechs Tagen nach ihrer Ankunft dem dortigen Zollamt zur Zollabfertigung anzumelden, andernfalls sie nach einem eidgenössischen Niederlagshaus (Aarau, St. Gallen etc.) instradiert und daselbst eingelagert werden müssen (Art. 25, 2. Absatz der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz).

Das eidgenössische Niederlagshaus in Zürich wird mit 30. September geräumt. Es ergeht daher an die Inhaber von Niederlagsscheinen die Aufforderung, die daselbst eingelagerten Waren, soweit deren Lagerfrist nicht schon vorher abgelaufen ist, entweder zur Einfuhr zu verzollen und abzuführen, oder nach einem andern eidgenössischen Niederlagshaus abfertigen zu lassen oder dieselben wieder nach dem Auslande auszuführen. Niederlagsgüter, über welche am 1. Oktober noch nicht in diesem Sinne verfügt ist, werden auf Kosten des Inhabers des Niederlagsscheines nach dem eidgenössischen Niederlagshaus in Aarau instradiert.

Bern, den 14. September 1897.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Reproduziert.

Da Druckschriften, welche zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existiert, *250 deutsche* und *150 französische*), und daß bei direkter Verteilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Drucksachenbureaus, ein etwelcher Reservevorrat an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Bureau.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Schweiz. Bundeskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.09.1897
Date	
Data	
Seite	298-299
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 017

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.